



# Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord für die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN

gültig ab: **01. Januar 2020**

---

Revidiert: **Dezember 2018 bis August 2019**

Vom Gemeinderat  
erlassen am: **28. August 2019**

Fakultatives Referendum

öffentlich aufgelegt

vom - bis: **05. bis 19. September 2019**

Erste Inkraftsetzung per: **01. Januar 2014**

gestützt auf die Gemeindeordnung Glarus Nord und das Organisationsreglement der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN.

## INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Zweck der Eigentümerstrategie.....</b>	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Ziele der Gemeinde Glarus Nord .....</b>	<b>3</b>
	Art. 01 Unternehmerische Ziele .....	3
	Art. 02 Wirtschaftliche Ziele .....	3
	Art. 03 Soziale und ökologische Ziele .....	4
<b>IV.</b>	<b>Vorgaben der Gemeinde Glarus Nord zur Umsetzung der Ziele .....</b>	<b>4</b>
	Art. 04 Vorgaben zu den unternehmerischen Zielen .....	4
	Art. 05 Vorgaben zu den wirtschaftlichen Zielen.....	4
	Art. 06 Vorgaben zur Organisation.....	5
	Art. 07 Vorgaben zur Personalpolitik.....	5
	Art. 08 Vorgaben zur Kontrolle und Berichterstattung .....	5
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
<b>VI.</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>5</b>

Die in dieser Eigentümerstrategie erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

## I. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eigentümerstrategie wird auf der Grundlage der Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus Nord und des Organisationsreglements der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN) erstellt. Die Gemeinde ist die Alleineigentümerin der APGN.

Die Interessen der Gemeinde Glarus Nord werden durch den Gemeinderat wahrgenommen. Dabei berücksichtigt er die unternehmerische Autonomie der APGN und anerkennt in seiner Eigenschaft als Vertreter der Eigentümerin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.

Neben der Festlegung der Eigentümerstrategie nimmt die Gemeinde ihre Rechte als Besitzerin wahr, insbesondere durch:

- die Wahl von fünf der sieben Verwaltungsratsmitgliedern und des Präsidiums durch den Gemeinderat;
- Information und Berichterstattung zuhanden der Gemeindeversammlung;
- Vorgaben des Gemeinderates zu Planung und Reporting der Institution.

## II. Zweck der Eigentümerstrategie

Die Eigentümerstrategie gibt klare Richtlinien zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Richtlinien ist auch die Unternehmensstrategie festzulegen. Der Gemeinderat verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eigentümerstrategie nur nach eingehender Prüfung und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat des Unternehmens abzuweichen.

Die Vorgaben in der Eigentümerstrategie sind von der strategischen und der operativen Führungsebene der APGN bei ihren Tätigkeiten **einzu beziehen**. Abweichungen sind nur bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Gemeinderat möglich.

Die Eigentümerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen (Stakeholders) des Unternehmens Sicherheit **in** Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

Der Verwaltungsrat der APGN ist gegenüber dem Gemeinderat für die Einhaltung der Eigentümerstrategie verantwortlich.

## III. Ziele der Gemeinde Glarus Nord

### Art. 01 Unternehmerische Ziele

Mit ihren Alters- und Pflegeheimen sichern die APGN die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich Altersbetreuung durch Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Alters- und Pflegeheimen in Glarus Nord.

**Die Unternehmung ist** als selbständiges Unternehmen wettbewerbsfähig, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und bewohnerorientiert **zu führen**.

### Art. 02 Wirtschaftliche Ziele

Die APGN sichern an ihren Standorten qualitativ gute Leistung nach anerkannten Grundsätzen in Pflege und Betreuung. Die APGN erwirtschaften Mittel aus ihrer Geschäftstätigkeit soweit sie zur Finanzierung der Investitionen in die Unternehmung notwendig sind. Die APGN setzen die finanziellen Mittel kostenbewusst ein.

### Art. 03 Soziale und ökologische Ziele

Die Organe der APGN haben bei der Festlegung der Unternehmensstrategie und bei ihrer Umsetzung die soziale und ökologische Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Bewohnern und den Geschäftspartnern wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver regionaler Arbeitgeber;
- Umsetzung von Massnahmen zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung einer kontinuierlichen Förderung der Mitarbeitenden durch gezielte Aus- und Weiterbildungsmassnahmen;
- Sicherstellung einer engagierten und zeitgemässen Ausbildung von Lernenden der verschiedenen Bereiche und von Studierenden von Fachschulen sowie Zurverfügungstellung von Praktikumsplätzen;
- Förderung der Bewohner- und Mitarbeiterzufriedenheit;
- Engagements in regionalen/nationalen Gremien;
- Schutz von Natur und Umwelt.

## IV. Vorgaben der Gemeinde Glarus Nord zur Umsetzung der Ziele

### Art. 04 Vorgaben zu den unternehmerischen Zielen

Die APGN können zur Sicherstellung der folgenden Ziele strategische Partnerschaften eingehen, sofern der Nutzen die Kosten und Risiken nachweislich deutlich überwiegen. ~~Dabei können die APGN Beteiligungen eingehen oder Übernahmen vollziehen, sofern damit nachweislich die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und/oder die Marktposition verbessert wird.~~

~~Die Institution kann sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen ganz oder teilweise übernehmen, Unternehmungen selber gründen und Beteiligungen veräussern, sofern damit nachweislich die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und / oder die Marktposition verbessert wird. Die Zustimmung des Gemeinderates ist notwendig bei Transaktionen von mehr als CHF 100'000 oder wenn die Beteiligung der APGN nach der Transaktion mehr als einen Drittel beträgt oder wenn eine Beteiligung bei einem Verkauf die Grenze von einem Drittel wieder unterschreitet.~~

Die Erschliessung von neuen strategischen Geschäftsbereichen erfolgt erst, wenn die Genehmigung des Gemeinderates vorliegt.

Dienstleistungen aus den verschiedenen Bereichen des Betriebs können auch Dritten angeboten werden.

### Art. 05 Vorgaben zu den wirtschaftlichen Zielen

Leistungen für Dritte müssen **mindestens** kostendeckend sein.

Vor grösseren, langfristigen finanziellen Verpflichtungen ist der Gemeinderat frühzeitig und umfassend zu informieren.

Dienstleistungen der Gemeinde und / oder anderer Dienstleister sind auf der Basis von Qualitätsstandards (Service **Level Agreements**) zu beziehen.

**Bei Tarifierpassungen ist der Gemeinderat vorgängig zu informieren.**

#### **Art. 06 Vorgaben zur Organisation**

Das Unternehmen gibt sich eine auf Kontinuität ausgerichtete Organisationsstruktur. Für alle Funktionen sind Stellenbeschreibungen erstellt.

Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder sind mit Unterschrift kollektiv zu zweien im Handelsregister einzutragen.

Der Auftritt nach aussen richtet sich nach dem CD/CI-Manual der Gemeinde.

Die Planung von neuen Gebäuden erfolgt in Abstimmung mit den entsprechenden Stellen der Gemeinde. Für die definitive Umsetzung wird der Gemeinderat angehört.

#### **Art. 07 Vorgaben zur Personalpolitik**

Die APGN bieten attraktive Arbeitsplätze zu fairen Bedingungen an und sorgen für die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit.

Die Personalpolitik der Institution orientiert sich an Art. 15 des Organisationsreglements, an den Regelungen der Gemeinde und bezüglich Lohnanpassungen an den Entscheiden der Gemeindeversammlung. Ergänzend gelten die personalpolitischen Richtlinien und Standards der Gemeinde, soweit sie nicht den branchenüblichen Regelungen widersprechen.

#### **Art. 08 Vorgaben zur Kontrolle und Berichterstattung**

Die APGN haben ein angemessenes Risk-Management System aufzubauen und zu betreiben. Als Bestandteil des Risk-Managements ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Im Reporting zuhanden des Gemeinderates erbringen die APGN folgende Unterlagen / Berichte:

- Jahresrechnung und Geschäftsbericht inkl. Revisionsbericht;
- Stand der Umsetzung der Massnahmen im Risk-Management und im IKS (im Rahmen von Jahresrechnung und Geschäftsbericht);
- mündliche Berichterstattung im Gemeinderat über den Geschäftsverlauf und den Grad der Zielerreichung gemäss Art. 01 bis Art. 03 (2 Mal pro Jahr).

Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen (z.B. erheblicher Schadenfall, substantielle Budgetabweichungen) erfolgt eine unverzügliche Information des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann jederzeit weitere Informationen verlangen.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Die Eigentümerstrategie ist vom Gemeinderat regelmässig (mindestens alle vier Jahre) auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

#### **VI. Inkrafttreten**

Die Eigentümerstrategie tritt rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.

Änderungen der Eigentümerstrategie der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN

Gemeinderatsbeschluss

vom 30. August 2017:

*I. Allgemeine Bestimmungen und Art. 08 in Kraft ab 01. Januar 2018*

Änderungen der Eigentümerstrategie der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN

Gemeinderatsbeschluss

vom 28. August 2019:

*II. Zweck der Eigentümerstrategie, Art. 01, Art. 03, Art. 04, Art. 05, Art. 06, Art. 07 und Art. 08 in Kraft ab 01. Januar 2020.*

Glarus Nord, 22. November 2019

**GEMEINDERAT GLARUS NORD**

Thomas Kistler  
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti  
Gemeindeschreiberin